

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Wohnmobile mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t bis 7,5 t vom Überholverbot nach Verkehrszeichen 277 ausgenommen werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 1.472 Mitzeichnungen und 31 Diskussionsbeiträge vor. Außerdem gingen mehrere sachgleiche Petitionen zu diesem Thema ein. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, Wohnmobile mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t bis 7,5 t, so genannte schwere Wohnmobile, seien keine Lkw, sondern dienen wie Busse der Personenbeförderung. Daher sollten sie mit letzteren gleichbehandelt werden. Dort, wo das Verkehrszeichen 277 ihnen Überholverbot vorschreibe, sollten sie wie Busse ebenfalls langsamere Fahrzeuge überholen dürfen, was aufgrund ihrer Motorisierung ohne Weiteres möglich sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er das Anliegen als berechtigt ansieht; die Umsetzung ist aus folgenden Gründen jedoch ein wenig kompliziert: Wohnmobile sind keine Kraftfahrzeuge, die nur der Personenbeförderung dienen. Bei Wohnmobilen steht vielmehr die Zweckbestimmung „Wohnen“ im Vordergrund. Deshalb sind sie fahrzeugtechnisch in eine Fahrzeuggruppe eingeordnet, bei der die besondere Zweckbestimmung im Vordergrund steht. Das in Rede stehende Verkehrszeichen 277 stellt mit seinem Bedeutungsgehalt neben der reinen Personenbeförderung, die von dem Zeichen ausgenommen ist, im Übrigen auf die Gesamtmasse „über 3,5 t“ ab und wird zudem auch außerhalb von Autobahnen und Kraftfahrstraßen angeordnet. Die Motorisierung der Wohnmobile und der auf bestimmte Streckenabschnitte beschränkte Geschwindigkeitsvorteil können daher nicht als sachgerechter Grund für eine Andersbehandlung in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) herangezogen werden.

Deshalb wird derzeit eine Lösung im Rahmen der 12. Ausnahmeverordnung zur StVO angestrebt. Die vorbereitenden Arbeiten mit diesem Lösungsansatz laufen bereits. Ziel ist es also, dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen auf diesem Wege zu entsprechen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen.